

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 07.05.2021

Nr. 25

62

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza - Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden

I.

Die aufgrund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung ergangene Allgemeinverfügung vom 11.03.2021 zur Aufstallungspflicht und dem Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden, wird hiermit aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen in Hessen ist weiter rückläufig. In Hessen sind seit dem 18.03.2021 keine neuen Fälle der Aviären Influenza mehr gemeldet worden. Nachfolgende Untersuchungen von Vögeln erbrachten keinen weiteren Nachweis auf das Virus, so dass nach aktueller Risikoeinschätzung die verfügbaren Schutzmaßnahmen aufgehoben werden können.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Landrat des Wetteraukreises zuständig für den Erlass von Allgemeinverfügungen und deren Aufhebungen.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Friedberg, 08.05.2021

Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und
Verbraucherschutz

Im Auftrag
gez. Dr. Jugl
Amtstierärztin